

NONPROFITRECHT AKTUELL



Stefan Winheller

WINHELLER

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Corneliusstr. 34
60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: <http://www.winheller.com>

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München | Shanghai

Mitglied in der International Society
of Primerus Law Firms



Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser Mandanten-Newsletter Nonprofitrecht aktuell enthält wieder wichtige aktuelle rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns – wie immer – den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA)
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

AKTUELLE HINWEISE

Veranstaltungen für Nonprofit-Organisationen

Interessante Seminare und Kongresse im Jahr 2012

Deutscher Fundraising Kongress 2012

Im Rahmen des Deutschen Fundraising Kongresses in Berlin vermittelt RA Dr. Christian Seyfert am 20.04.2012 grundlegendes Wissen im Bereich des Datenschutzrechtes, das NPOs in ihrer täglichen Praxis anwenden können.

Näheres zum Kongress online.

Seminar Vereinsrecht kompakt

Im Seminar Vereinsrecht kompakt, das am 03.05.2012 in Berlin und am 10.09.2012 in Köln stattfindet, vermittelt RA Stefan Winheller zentrale Inhalte des Vereinsrechts und unterstützt die Teil-

nehmer bei der rechtssicheren Gestaltung des Vereinsalltags.



Einladung / Anmeldung (Berlin)



Einladung / Anmeldung (Köln)

Seminar Einführung in das Gemeinnützigkeitsrecht

Die Steuerfachschule Dr. Endriss bietet in Düsseldorf, Frankfurt, Hannover, Köln und Stuttgart ein Seminar zur Einführung in das Gemeinnützigkeitsrecht an. RA Stefan Winheller wird den Teilnehmern eine praxisnahe Einführung

in das Gemeinnützigkeitsrecht geben. Er wird zudem speziell auf die Rechtsform der gGmbH und deren Vor- und Nachteile für gemeinnützige Organisationen eingehen.



Informationen / Anmeldung

Seminar zum Datenschutzrecht für NPO

RA Dr. Christian Seyfert gibt Nonprofit-Organisationen im Seminar, das am 17.04.2012 in Berlin stattfindet, praktische Hinweise, wie sie bei ihrer Arbeit rechtssicher mit Daten umgehen können. Das Seminar vermittelt grundlegendes Wissen im Bereich des Datenschutzrechtes, so dass NPO den diesbezüglichen Anforderungen gerecht werden.



Einladung / Anmeldung

RA Stefan Winheller in Berlin

Nachdem Rechtsanwalt Stefan Winheller bislang hauptsächlich von Frankfurt aus tätig war, berät er seine Mandanten aus dem Dritten Sektor und die Öffentliche Hand nun auch verstärkt vor Ort in Berlin.

In Kooperation mit dem Online-Fundraising-Unternehmen RALLY unterstützt er daneben gemeinnützige Initiativen und Start Ups in allen rechtlichen und steuerlichen Fragen, denen sie im Zuge des Gründungsprozesses und später in der täglichen Praxis begegnen.

Von Berlin aus bringt sich Stefan Winheller zudem verstärkt in die Projekte der US-amerikanischen Charity American Friends of Germany Inc. (AFOG) ein.

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Fahrdienste der Wohlfahrtsverbände sind umsatzsteuerfrei

Die steuerliche Behandlung gemeinnütziger Fahrdienste (wie auch Rettungs- und Krankentransporte) ist in den letzten Jahren zum Spielball zwischen Finanzverwaltung und Gerichten geworden. Der BFH läutet nun eine neue Runde ein. Er erklärt Fahrdienste der Wohlfahrtsverbände und ihrer Mitglieder, bei denen hilfsbedürftige Personen transportiert werden, generell für umsatzsteuerfrei.

Ein Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes verpflichtete sich gegenüber dem Jugend-, Arbeits- und Sozialamt sowie gegenüber verschiedenen gemeinnützigen Einrichtungen zur Durchführung von Fahrdiensten. Das Finanzamt unterwarf die Leistungen der Umsatzsteuer mit der Begründung, die Dienste würden weder unmittelbar gegenüber hilfsbedürftigen Personen erbracht noch würden Spezialfahrzeuge oder besonderes Begleitpersonal eingesetzt. Die Dienste dienten nach Auffassung der Finanzverwaltung daher nicht der Wohlfahrtspflege gemäß § 66 AO; eine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG käme somit nicht in Betracht.

Der BFH sah es anders. Die von § 4 Nr. 18 UStG geforderte Unmittelbarkeit sei leistungsbezogen zu verstehen. Solange tatsächlich hilfsbedürftige Personen befördert werden, sei es gleich, an wen formalvertraglich die Leistungen erbracht werden. Das liegt auf einer Linie mit der Rechtsprechung zur Umsatzsteuerfreiheit bei den Leistungen im Rahmen des „Betreuten Wohnens“ (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 09/2011). Dass die Voraussetzungen des § 66 AO möglicherweise nicht erfüllt seien, hielt der BFH ebenfalls für unerheblich. Im Rahmen der leistungsbezogenen Umsatzsteuerbefreiung des § 4 Nr. 18 UStG sei die Zweckbetriebseigenschaft – anders als z.B. bei § 12 Nr. 8 a UStG – vollkommen irrelevant. Mit letzterer Aussage stellt sich der BFH ausdrücklich gegen die von der Finanzverwaltung in Abschn. 4.18.1 Abs. 12 UStAE vertretene Auffassung, die die gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen für die Zweckbetriebseigenschaft von Fahrdiensten und Krankentransporten in das Umsatzsteuerrecht zu übertragen versucht.

HINWEIS: Das Privileg der Wohlfahrtsverbände in § 4 Nr. 18 UStG steht auf der Kippe; die Europarechtskonformität der Vorschrift wird gerade vom EuGH geprüft (anhängig unter

C-174/11, vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 05/2011), wobei einiges gegen ihre Vereinbarkeit mit dem Europarecht spricht (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 09/2011). Sollte die Regelung eines Tages tatsächlich ersatzlos wegfallen, würde es eng werden für Fahrdienste im Auftrag Dritter. Dann bleibt nämlich nur die Umsatzsteuerbefreiung auf der Grundlage und im Einklang mit europäischen Vorgaben. Hierzu hat der BFH aber bereits entschieden, dass die Erbringung von Rettungstransporten an einen Notarzt (und nicht gegenüber den bedürftigen Personen) den europarechtlichen Anforderungen nicht genügt (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 03/2011)! Die Verbände und ihre Mitglieder sind daher insbesondere in diesem für sie wirtschaftlich bedeutenden Bereich gut beraten, frühzeitig aktiv zu werden und ihre Vertragsbeziehungen zu Dritten zu überprüfen und ggf. anzupassen.



BFH, Urteil v. 15.09.2011, Az. V R 16/11.

Nebenkosten einer Sachspende können beim Empfänger steuerlich absetzbar sein

Für eine Spende muss man nichts bezahlen, wie jede spendenempfangende Organisation weiß. Steuerlich bedeutet dies, dass bei Annahme einer Sache keine Anschaffungskosten bei der empfangenden Organisation entstehen. Es können aber sehr wohl Nebenkosten im Zusammenhang mit der Überführung der Sache ins

eigene Vermögen anfallen, beispielsweise Notarkosten oder Eintragungsgebühren. Mangels Anschaffungskosten sollten auch solche Nebenkosten bisher steuerlich irrelevant sein. Das FG Münster geht jetzt freilich einen anderen Weg und lässt die Nebenkosten einer unentgeltlichen Zuwendung zum Werbungskostenabzug zu.

Der entschiedene Fall betraf eine Erbengemeinschaft. Im Rahmen der Auseinandersetzung und Verteilung verschiedener vermieteter Objekte auf die einzelnen Erben entstanden Kosten, z.B. für die Grundbucheintragung. Der Erwerb der Objekte durch den Erbfall war ansonsten aber unentgeltlich und gegenleistungsfrei. Das FG Münster gewährte dennoch eine steuerliche Berücksichtigung der Nebenkosten. Trotz des Fehlens eigener Anschaffungskosten konnten die Nebenkosten zu den ursprünglichen Anschaffungskosten der Objekte hinzugerechnet werden und erweiterten damit die Bemessungsgrundlage der AfA für die vermieteten Gebäude.

Setzt sich das FG Münster mit dieser Ansicht auch beim BFH durch, dem die Sache nun zur Letztentscheidung vorliegt, hat das auch Auswirkungen für gemeinnützige Organisationen. Das gilt unmittelbar, wenn beispielsweise ein Grundstück zugewendet wird, das die gemeinnützige Einrichtung anschließend im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes zur Einnahmeerzielung verwendet. Die Nebenkosten mindern in solch einem Fall die steuerpflichtigen Einnahmen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb. Wird das Objekt hingegen nur im Rahmen der Vermögensverwaltung eingesetzt, sind die Einnahmen dort zwar ertragsteuerfrei, so dass man sich auch um die Minderung der Einnahmen durch den Abzug von Nebenkosten keine Gedanken machen muss. Dann aber kann es z.B. sinnvoll sein, den Spender von einer Kostentragung zu überzeugen, der diese dann als Teil seiner Spende seinerseits steuerwirksam abziehen kann.

HINWEIS: Bei Spenden in einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist Vorsicht geboten! Ein Spendenabzug ist insoweit nicht zulässig. Die gemeinnützige Körperschaft darf mithin auch keine Zuwendungsbestätigung ausstellen, wenn sie die Spendenhaftung nicht auslösen will.



FG Münster, Urteil v. 25.10.2011, Az. 13 K 1907/10 E.

Gemeinnützigkeit einmal andersherum: Von Langzeitarbeitslosen durchgeführter Mahlzeitendienst ist gemeinnütziger Zweckbetrieb

Die Herstellung und Verteilung von Mahlzeiten an hilfsbedürftige Personen gehört zum bekannten Repertoire gemeinnützigen Handelns. Die Einordnung des Mahlzeitendienstes als Zweckbetrieb hängt dabei entscheidend davon ab, dass ausschließlich bedürftige Personen bekocht und beliefert werden (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 03/2011). Einen umgekehrten Weg weist nun ein aktuelles Urteil des FG Thüringen. Dort konnte ein Mahlzeitendienst von erheblichem Umfang die Zweckbetriebseigenschaft beanspruchen, weil zur Durchfüh-

rung hauptsächlich Langzeitarbeitslose eingesetzt waren.

Auf den Wechsel in der Betrachtungsweise kam der Prozessvertreter der klagenden gGmbH wohl erst kurz vor der Hauptverhandlung, interpretiert man das Urteil richtig – und gewann damit den Fall. Begonnen hatte nämlich alles damit, dass das Finanzamt den Menüservice als voll steu-

erpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb behandelte, da zwar hauptsächlich Kinder in Tagesstätten beliefert wurden, vertraglich jedoch der Träger der Einrichtungen Empfänger der Leistungen war. Derlei Dreiecksbeziehungen billigt der BFH zwar mehr und mehr im Bereich der Umsatzsteuer und hält sie dort zunehmend für unschädlich (vgl. den obigen Beitrag „Fahrdienste der Wohlfahrtsverbände sind umsatzsteuerfrei“). Dem für die Ertragsbesteuerung zuständigen Senat des BFH genügt eine derartige Leistungserbringung jedenfalls bei Betrieben der Wohlfahrtspflege aber gerade nicht (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 11/2011). Die Zweckbetriebseigenschaft schien verloren.

Nun erfordert aber die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen eine Wiedereingewöhnung in Arbeit – sprich den Einsatz in einem Arbeitsprozess. Durch den Betrieb des Menüservices vornehmlich durch Langzeitarbeitslose konnte also auch in dieser Hinsicht gemeinnützig gewirkt werden, flankiert durch sozialpädagogische Unterrichtseinheiten. Der mit dem Dienst einhergehende Wettbewerb zu kommerziellen Anbietern war unvermeidbares Nebenprodukt der Arbeitsaktivierung, so die Richter des FG Thüringen. Damit waren die gesetzlichen Voraussetzungen für den gemeinnützigen Zweckbetrieb erfüllt.

HINWEIS: Wäre es bei der Beurteilung als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb geblieben, hätte die gGmbH etwa 30% der erzielten Erträge aus dem Mahlzeitendienst über mehrere Jahre hinweg als Körperschaft- und Gewerbesteuer aufbringen müssen – bei einem jährlichen Betriebsgewinn von durchschnittlich 100.000 Euro eine nicht zu vernachlässigende finanzielle Belastung. Als Zweckbetrieb waren hingegen nicht nur die Gewinne ertragsteuerfrei, auch führte die gGmbH die Mahlzeitenlieferungen zu lediglich 7% Umsatzsteuer aus. Der Wechsel der Perspektive lohnt sich also: Auch dort, wo gerade der Arbeitseinsatz als Beschäftigung Teil der ideellen Zweckverwirklichung ist, kann unabhängig vom Arbeitserfolg ein gemeinnütziger Zweckbetrieb begründet werden. In solch einem Fall sind die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere die der Wettbewerbsneutralität, außerdem ungleich einfacher zu erfüllen, als wenn (ausschließlich) auf den Arbeitserfolg abgestellt wird.



FG Thüringen, Urteil v. 29.09.2011, Az. 2 K 29/09.

Verbindliche Einnahmeschwellen für die Umsatzsteuerfreiheit von Vorstandsbezügen

Die Vergütung für selbständig tätige, ehrenamtliche Vorstände gemeinnütziger Einrichtungen ist gesetzlich

von der Umsatzsteuer befreit, wenn das Entgelt nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht. Das BMF äußert sich aktuell erstmals verbindlich dazu, unter welchen Voraussetzungen es von einer angemessenen Entschädigung ausgeht. Danach kann eine Entschädigung von bis zu 50 Euro pro Stunde noch unter die Umsatzsteuerbefreiung fallen, sofern die Gesamtvergütung für ehrenamtliche Tätigkeiten einen Betrag von 17.500 Euro pro Jahr nicht übersteigt.

Der Vorstand einer gemeinnützigen Einrichtung handelt nicht als Arbeitnehmer, sondern als selbständiger Unternehmer, wenn er über das Wann, Wo und Wie seiner Tätigkeit selbst entscheiden kann. Bei Stiftungs-, Vereins- und Verbandsvorständen wird dies häufig der Fall sein, beim Geschäftsführer einer gGmbH eher seltener, auch wenn es nicht völlig ausgeschlossen ist (vgl. die neue Rechtsprechung des BFH seit dem Urteil v. 10.03.2005, Az. V R 29/03). Als selbständiger Unternehmer führt der Vorstand grundsätzlich umsatzsteuerpflichtige Leistungen an die Organisation aus. Da es dabei gerade um die ideelle Zweckverwirklichung gehen wird, kommt insoweit ein Vorsteuerabzug durch die gemeinnützige Organisation nicht in Betracht; die Umsatzsteuer führt damit zu einer endgültigen finanziellen Belastung. Ein ehrenamtlicher Vorstand kann sich jedoch (unabhängig von einer Anwendung der Kleinunternehmerregelung) auf die Umsatzsteuerbefreiung des § 4 Nr. 26 UStG berufen, wenn er ohne eigennütziges Erwerbsstreben, nicht hauptberuflich und für eine fremdnützige Einrichtung tätig wird (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 04/2011). Die Vorschrift befreit Entgelte von der Umsatzsteuer, die lediglich Auslagenersatz und eine angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis darstellen.

Was unter einer angemessenen Entschädigung zu verstehen ist, überließ Abschn. 4.26.1 Abs. 4 UStAE bisher allerdings den Verhältnissen des Einzelfalls, wie insbesondere der beruflichen Stellung und dem Verdienstaufschlag des ehrenamtlichen Vorstandes. Mit dem aktuellen Schreiben gibt das BMF nun erstmals objektive Grenzen vor. Danach ist eine Entschädigung von bis zu 50 Euro pro Stunde regelmäßig noch angemessen, sofern die Vergütung für die gesamten ehrenamtlichen Tätigkeiten 17 500 Euro pro Jahr nicht übersteigt.

HINWEIS: Das BMF verlangt, dass der tatsächlich erbrachte Zeitaufwand dokumentiert wird. Monatlich oder jährlich gewährte Pauschalvergütungen nimmt das BMF von der Befreiungsvorschrift ausdrücklich aus: Diese werden auch künftig besteuert und führen gleichzeitig dazu, dass sämtliche für die Tätigkeit gezahlten Vergütungen der Umsatzsteuer unterliegen, selbst wenn sie zum Teil in Auslagenersatz oder einer Entschädigung für Zeitaufwand bestehen. Bestehende Regelungen sollten daher überprüft werden. Sehen die vertraglichen Regelungen oder die Satzung die Zahlung von Aufwandspauschalen ohne Nachweis der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden vor, bleibt nur noch bis 31.03.2012 Zeit für die Anpassung. Danach werden die Finanzämter die Zahlungen der vollen Umsatzbesteuerung mit 19% unterwerfen.



BMF, Schreiben v. 02.01.2012, Az. IV D 3 - S 7185/09/10001.

Verwendung der „Anlage EÜR“ ist Pflicht

Erreicht der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb einer gemeinnützigen Organisation eine gewisse Größe, muss die Einnahmen-Überschuss-Rechnung des Vereins dem BFH zufolge zwingend auf dem amtlichen Vordruck „Anlage EÜR“ beim Finanzamt eingereicht werden.

Die Buchführungspflichten im Bereich steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe werden in der Praxis nicht immer ernst genommen. Zur vollen Ertragsteuerpflicht kommt es dort, wenn die Einnahmen im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (einschließlich Umsatzsteuer) 35.000 Euro und mehr pro Jahr betragen. Mit Erreichen dieser Schwelle verknüpft die Finanzverwaltung zugleich die eigenständige steuerrechtliche Pflicht, die Anlage EÜR einzureichen (vgl. BMF-Schreiben v. 10.02.2005, Az. IV A 7-S 1451-14/05; BMF-Schreiben v. 21.11.2006, Az. IV A 7-S 1451-46/06).

Dass die Finanzverwaltung die Verwendung des amtlichen Vordrucks „Anlage EÜR“ verlangen darf, hat der BFH jetzt bestätigt. Eine andere, formlose oder sonstwie (sinnvoll) formatierte Gewinnrechnung muss das Finanzamt nicht akzeptieren. Nach Ansicht der höchsten Finanzrichter ist es rechtmäßig, dass die Finanzverwaltung aus eigener Kompetenz Vordrucke entwirft und deren exklusive Verwendung dem Steuerpflichtigen vorschreibt. Legt dieser eine anderweitig formatierte Gewinnermittlung vor, kann das Finanzamt ihn durch einen mit Zwangsmitteln durchsetzbaren Verwaltungsakt zur Abgabe der Anlage EÜR auffordern; die bis dahin vorgelegten Dokumente kann es ignorieren.

HINWEIS: Eine mit Zwangsgeld bewehrte Aufforderung zur Verwendung der „Anlage EÜR“ und die Schätzung der Einnahmen sollten selbstverständlich vermieden werden. Das FG Münster hatte erst kürzlich darüber zu befinden, ob die erheblich verspätete oder eine vollkommen ausbleibende Abgabe von Steuererklärungen zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen kann. Im zu entscheidenden Fall kam die betroffene Körperschaft zwar noch einmal mit einem blauen Auge davon (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 10/2011). Es ist aber sicher nicht anzuraten, es darauf ankommen zu lassen. Ordnet der BFH in seinem aktuellen Urteil die Verwendung der „Anlage EÜR“ als verpflichtend an und lässt er keinerlei andere Aufstellung zu, dann folgt daraus für gemeinnützige Organisationen, dass bereits die Nichtberücksichtigung amtlicher Vordrucke schlimmstenfalls die Aberkennung der Gemeinnützigkeit nach sich ziehen kann.



BFH, Urteil v. 16.11.2011, Az. X R 18/09.

STIFTUNGSRECHT

Stifter mit Wohnrechten müssen sich an Gemeinschaftskosten beteiligen

Gute steuerliche Argumente sprechen dafür, dass der Stifter Vermögen, wie z.B. Immobilienwerte, schon zu Lebzeiten auf seine Stiftung überträgt. Zur privaten Absicherung lässt sich der Stifter in diesen Fällen gerne ein lebenslanges Wohnrecht ins Grundbuch eintragen. Das ändert aber nichts daran, dass die Stiftung eine Beteiligung des Stifters an den Gemeinschaftskosten verlangen kann – und zwar selbst dann, wenn das Objekt vom Stifter gar nicht bewohnt wird. Dies entschied kürzlich der BGH.

Nur die lebzeitige Übertragung von Vermögen an die eigene gemeinnützige Stiftung eröffnet den Sonderausgabenabzug, nach dem Tode ist das steuerliche Senkungspotential verloren (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 05/2011). Neben dem aktuellen Steuerabzug ermöglicht die lebzeitige Übertragung ggf. die Reduzierung der späteren erbschaftsteuerlichen Belastung. Außerdem ist sie nach 10 Jahren pflichtteilsfest (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 12/2011). Nach einer Übertragung lassen sich Immobilien weiter familiär nutzen, was durch ein lebenslanges Wohnrecht im Grundbuch abgesichert werden kann.

Selbst wenn bei einer Immobilienübertragung auf eine Stiftung die Beteiligung des Stifters an den Gemeinschaftskosten nicht ausdrücklich vereinbart wurde, kann die Stiftung als neue Eigentümerin eine Kostentragung vom Stifter verlangen, wie sich aus dem aktuellen Urteil des BGH ergibt. Die Richter entschieden sich damit erstmals für eine Pflicht des durch ein Wohnrecht Berechtigten, anteilig verbrauchsunabhängige Kosten von Heizung und Warmwasserbereitung zu tragen. Dass die Immobilie dabei gar nicht genutzt werde, sei für die Kostentragungspflicht unerheblich. Die Grenze der Kostentragungspflicht ist nach Ansicht der Richter erst bei außergewöhnlichen Ausbesserungen oder bei der Erneuerung gemeinschaftlicher Anlagen erreicht.

HINWEIS: Hat der Stifter seiner gemeinnützigen Stiftung beispielsweise mehrere Immobilien unter dem Vorbehalt eines Wohnrechts zu seinen Gunsten übertragen, dann haben diese Wohnrechte jeweils nicht nur bereits den Wert seiner abzugsfähigen Schenkung gemindert (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 09/2011). Zugleich kann er sich nun Ansprüchen auf Beteiligung an den Gemeinschaftskosten der Immobilien ausgesetzt sehen, die er nicht einmal bewohnt. Dabei kann sich seine gemeinnützige Stiftung auch nicht nachgiebig zeigen. Aufgrund gemeinnützigkeitsrechtlicher Vorgaben ist sie zur Eintreibung der Kosten grundsätzlich verpflichtet. Abweichendes kann aber – wenn der Stifter denn daran denkt – von Anfang an geregelt werden. Eine solch individuelle Gestaltung berücksichtigt einerseits den höchstmöglichen Sonderausgabenabzug und verhindert andererseits, dass es im Nachhinein zu bösen Überraschungen in Form von Zahlungsansprüchen der Stiftung gegen den Stifter kommt.



BGH, Urteil v. 21.10.2011, Az. V ZR 57/11.

Zentrales Testamentsregister zum 01.01.2012 eingeführt

Seit dem 01.01.2012 führt die Bundesnotarkammer in Berlin ein zentrales Testamentsregister. Alle erbschaftsrelevanten Urkunden in öffentlicher Verwahrung werden dort registriert. Die Registrierung erfolgt bei einer notariellen Erbfolgevereinbarung durch den Notar, im Übrigen durch das Gericht, bei dem ein privat verfasstes Testament zur Verwahrung hinterlegt wurde. Die Registrierung erfasst lediglich die Stammdaten des Erblassers sowie Informationen zur Verwahrstelle, nicht jedoch den eigentlichen Inhalt der Erbfolgevereinbarungen.

Im Todesfall erfolgt eine Meldung des zuständigen Standesamts an das zentrale Testamentsregister. Ist dort eine erbschaftsrelevante Urkunde registriert, gibt das Testamentsregister seinerseits umgehend Meldung an die verwahrende Stelle sowie das Nachlassgericht. Der gesamte Prozess erfolgt auf elektronischem Wege und soll sicherstellen, dass letztwillige Verfügungen gefunden und zügig umgesetzt werden und so dem Erblasserwillen zeitnah Rechnung getragen wird.

HINWEIS: Der dargestellte Prozess ist nur bei einer amtlichen Verwahrung des letzten Willens gewährleistet. Da die testamentarische Zuwendung an eine Stiftung regelmäßig die Quote der (sonstigen) Erben schmälert, ist eine amtliche Verwahrung in diesen Fällen ohnehin anzuraten. Der elektronisch automatisierte Informationsfluss ist jedoch nur gesichert für seit der Einführung des Zentralen Testamentsregisters in Verwahrung gegebene Testamente. Zuvor in die amtliche Verwahrung gegebene, erbschaftsrelevante Urkunden sollen erst bis 2016 restlos in das Zentrale Testamentsregister überführt werden. Auch weiterhin kann übrigens die Hinterlegung beim rechtlichen Berater des Erblassers angebracht sein, der die persönlichen Familienverhältnisse kennt und ggf. als Testamentsvollstrecker die Umsetzung des tatsächlichen Willens absichert.



Bundesrat, Verordnung zur Einrichtung und Führung des Zentralen Testamentsregisters (Testamentsregisterverordnung - ZTRV), BR-Drs. 349/11 v. 08.06.2011.

VEREINS- & VERBANDSRECHT

Die Haftung der Vereinsmitglieder – Spielball zwischen Gerichten und Gesetzgeber

Während der Gesetzgeber seine guten Absichten, eine Haftungserleichterung für Vereinsmitglieder gesetzlich zu verankern, nur sehr zögerlich verfolgt, führt der BGH in einer aktuellen Entscheidung die Dimension potentieller Haftungsrisiken deutlich vor Augen. Der Gesetzgeber agiert träge, die Gerichte springen nur bedingt zur Hilfe und entlassen zugleich die Privathaftpflichtversicherer der Mitglieder aus der Verantwortung – Vereinen und ihren Mitgliedern bleibt zu raten, selbst aktiv zu werden und ihre Satzungen entsprechend zu gestalten.

Den Beginn machte das Urteil des OLG Schleswig-Holstein als Vorinstanz im vom BGH aktuell entschiedenen Fall (zu diesem Urteil vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 06/2010). Interessengerecht übertrug das OLG die arbeitsrechtlichen Grundsätze zur Haftungsverteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf das Verhältnis zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern. Schädigt demnach das Mitglied bei der Erfüllung satzungsmäßiger Aufgaben den Verein leicht fahrlässig, haftet es nicht; ist der Geschädigte ein Außenstehender, haftet der Verein. Im zu entscheidenden Fall kam das OLG zu dem Ergebnis, dass das Vereinsmitglied bei den ihm durch den Vorstand überantworteten Bauarbeiten, die zum Abbrennen des Vereinsheims führten, lediglich leicht fahrlässig gehandelt hatte. Die Haftung über eine halbe Million Euro blieb damit beim Verein und dessen Feuerschutzversicherung, ein Regress gegenüber dem Vereinsmitglied war ausgeschlossen.

Der Bundesrat nahm dies zum Anlass einer Gesetzesinitiative, derzufolge die vom OLG Schleswig-Holstein entwickelte Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in einem neuen § 31b BGB festgeschrieben werden sollte (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 02/2011). Die Bundesregierung signalisierte Zustimmung (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 06/2011). Seitdem liegt der vom Bundesrat bereits beschlossene Gesetzentwurf allerdings beim Bundestag, wo er bisher nicht beraten wurde. Dabei mag auch der (wenig verständliche) Gegenwind aus dem Rechtsberatungssektor eine Rolle spielen (vgl. BRAK-Stellungnahme-Nr. 62/2011). Bis zu einer möglichen Gesetzesänderung bleibt die interessengerechte Haftungsverteilung im Verein damit also den Gerichten überlassen. Ihnen obliegt es im Wesentlichen, über den Verschuldensgrad des Mitglieds handelns zu bestimmen; daneben müssen sie entscheiden, bis zu welcher Vergütungshöhe noch von einem unentgeltlichen (und damit haftungsrechtlich begünstigten) Tätigwerden eines Mitglieds gesprochen werden kann.

In seinem aktuellen Beschluss bestätigt der BGH zwar grundsätzlich die Haftungsbeschränkung des OLG Schleswig-Holstein bei unentgeltlicher Vereinstätigkeit und gibt diese damit allen deutschen Zivilgerichten vor. Die Richter bezweifeln allerdings, dass das OLG zu Recht von einem lediglich leicht fahrlässigen Handeln des Mitglieds ausging. Tatsächlich lag ein grob fahrlässiges Verhalten nicht fern (das Mitglied hatte mit offener Flamme Schweißarbeiten am Holzdach des Vereinsheims ausgeführt). Sollte sich im weiteren Verlauf des Gerichtsverfahrens bestätigen, dass das Mitglied grob fahrlässig gehandelt hat, wäre es tatsächlich zum Ausgleich des Schadens verpflichtet. Ob er sich dabei auf seine Privathaftpflichtversicherung stützen können, ist fraglich, hatte das OLG Hamm doch vor nicht allzu langer Zeit festgestellt, dass ein Vereins-Hausmeister, der über 10 Jahre für weniger als 100 Euro pro Monat eine Sporthalle in Stand hielt, für diese Tätigkeit keinen Schutz seiner Privathaftpflicht genießt.

Trotz der geringen Entlohnung und der Tatsache, dass der Hausmeister aus rein freundschaftlicher Veranlassung tätig wurde, sei eine berufliche Tätigkeit und gerade keine private Hobby- oder Freizeitbetätigung anzunehmen.

HINWEIS: Die dargestellte Rechtslage wird Vereinsmitglieder beunruhigen. Für die Privathaftpflicht werden sie bereits ab einer gewissen Beständigkeit ihrer Vereinsarbeit und trotz geringfügiger Entlohnung zum Arbeitnehmer ohne Versicherungsschutz. Für gewisse Haftungsbeschränkungen sorgt bisher nur die Rechtsprechung; auch der Gesetzgeber wird jedenfalls für grob fahrlässiges Verhalten (zu Recht) keine Erleichterung einführen. Vereine sollten daher bereits in der Satzung ausführlich die Haftungsverteilung zwischen ihnen und ihren Mitgliedern regeln. Auch die seit 2005 bestehende Unfallversicherung für Ehrenamtliche bei den Berufsgenossenschaften kann übrigens für weitere Erleichterungen sorgen.



BGH, Beschluss v. 15.11.2011, Az. II ZR 304/09.



OLG Hamm, Beschluss v. 03.08.2011, I-20 W 18/11.